

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Nr.3

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**



# UNIVERSITÄT POTSDAM

## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgeber: Der Rektor der Universität Potsdam  
Am Neuen Palais 10, 14469 Potsdam  
Verantwortlich: Dezernat für akademische und studentische Angelegenheiten  
Tel.: 0331/977 1789

ISSN 0943-0091

---

3. Jahrgang

9.3.1994

Nr. 3

---

### INHALT:

Seite

#### I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gründungssenat

Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam  
(Magisterprüfungsordnung - MPO)  
vom 10. Juni 1993 .....

22

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Gründungssenat

### Ordnung für die Magisterprüfung der Universität Potsdam (Magisterprüfungsordnung - MPO)

Vom 10. Juni 1993

Gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 15 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat der Gründungssenat der Universität Potsdam am 10. Juni 1993 die folgende Magisterprüfungsordnung (MPO) erlassen: <sup>1) 2)</sup>

#### Teil I Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Struktur des Magisterstudiengangs und Fächerkombinationen
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Prüfungsrelevante Studienleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 14 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

#### Teil II Zwischenprüfung

- § 16 Ziel, Umfang und Formen der Zwischenprüfung
- § 17 Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 18 Ergebnis der Zwischenprüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Zwischenprüfung

#### Teil III Magisterprüfung

- § 20 Formen der Magisterprüfung
- § 21 Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung
- § 22 Magisterarbeit
- § 23 Ergebnis der Magisterprüfung, Gesamtnote
- § 24 Wiederholung der Magisterprüfung

1) Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 27. Januar 1994

2) Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen sowie Kandidatinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

## Teil IV Schlußbestimmungen

- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Ungültigkeit der Prüfung
- § 27 Inkrafttreten

Anlage: Fächerkatalog

### Teil I

#### § 1

##### Zweck der Prüfung

Die Magisterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. In dieser Prüfung hat der Kandidat nachzuweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in seinen Fächern nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist.

#### § 2

##### Struktur des Magisterstudiengangs und Fächerkombinationen

(1) Im Magisterstudiengang werden ein Hauptfach und zwei Nebenfächer oder zwei Hauptfächer studiert. Die zur Prüfung zugelassenen Fächer ergeben sich aus dem Fächerkatalog der Anlage zu dieser Ordnung. Die Fakultäten können mit Zustimmung des Senates eine Änderung des Verzeichnisses ihrer Fächer vornehmen.

(2) Die Entscheidung über die Genehmigung der Fächerkombination trifft auf Antrag des Studierenden und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Teilstudienordnung des jeweiligen Faches der Prüfungsausschuß für das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird. Eine Ablehnung dieses Antrags ist schriftlich zu begründen und dem Studenten mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zuzustellen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuß auch andere als die im Fächerkatalog bezeichneten Fächer als Nebenfach genehmigen, wenn ein individueller Studien- und Prüfungsplan eines Faches der Universität Potsdam vorgelegt wird.

#### § 3

##### Gliederung des Studiums und Studiendauer

(1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt und das Hauptstudium von vier Semestern. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.



(2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten. Auf die Regelstudienzeit werden Studienzeiten bis zu zwei Semestern, in denen die für ein gewähltes Fach erforderlichen speziellen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, nicht angerechnet.

(3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der zeitliche Gesamtumfang aller für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt höchstens 160 Semesterwochenstunden (SWS), für ein Hauptfach höchstens 70 SWS, für ein Nebenfach höchstens 40 SWS. Innerhalb des Gesamtstudiums sind mindestens 10 SWS nach freier Wahl nachzuweisen. Das Nähere regeln die Studienordnungen für die einzelnen Fächer.

#### § 4 Prüfungsausschuß

(1) Für jedes Hauptfach wird von dem zuständigen Fakultätsrat ein Prüfungsausschuß bestellt, der aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertreter besteht und sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professoren,
- ein akademischer Mitarbeiter,
- ein Student, der das Grundstudium erfolgreich absolviert hat.

(2) Die Amtszeit der Professoren und des akademischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben. Der zuständige Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Magisterprüfungs- und Studienord-

nung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß ist insbesondere zuständig für

1. die Organisation der Prüfungen,
2. die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
3. die Entscheidung über die Aufnahme des Hauptstudiums vor Abschluß des Grundstudiums,
4. die Aufstellung der Verzeichnisse der Prüfer,
5. die Gewährung von Prüfungserleichterungen für behinderte Studierende und
6. die Genehmigung der Fächerkombinationen.

(5) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuß zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

(8) Für die Magisterprüfung ist der Prüfungsausschuß des Faches zuständig, in dem die Magisterarbeit angefertigt wird.

#### § 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Die Prüfer für jede Prüfung werden vom zuständigen Prüfungsausschuß nach Maßgabe des § 14 Abs. 4 Brandenburgisches Hochschulgesetz bestellt.

(2) Enthält das Prüferverzeichnis mehrere Prüfungsbe-rechtigte für ein Prüfungsfach, hat der Kandidat das Recht, unter diesen einen als Prüfer vorzuschlagen. Aus einem wichtigen Grund kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag nach Rücksprache mit dem Kandidaten abweichen.

(3) Im Rahmen der mündlichen Prüfungen bedarf es der Mitwirkung eines Beisitzers. Die Beisitzer werden von den Prüfern eingesetzt und führen das Protokoll. Der Beisitzer hat keine Entscheidungsbefugnis. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Magisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer werden vom Prüfungsausschuß über die zuständige Stelle der zentralen Univer-



sitätsverwaltung durch Anschlag bekanntgegeben. Sollte ein Prüfer aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß einen Ersatzprüfer benennen.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

## § 6

### Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern des Magisterstudienganges werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Die Anerkennung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden sollen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Potsdam im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebildeten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen und im Zeugnis mit einem entsprechenden Vermerk gekennzeichnet.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hoch-

schulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Feststellung, ob die zu fordernden Mindestkenntnisse vorliegen. Sie werden bei nicht gegebener Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 auferlegt. Ergänzungsprüfungen erfordern keine Übungsleistungen und werden nur mit dem Urteil "bestanden" oder "nicht bestanden" versehen. Im Falle des Nichtbestehens ist die Prüfung als Ausgleichsprüfung gemäß Absatz 8 durchzuführen.

(8) Ausgleichsprüfungen sind reguläre Prüfungen gemäß dieser Prüfungsordnung, die dann auferlegt werden, wenn bei einem Wechsel des Studienganges oder des Studienortes mit abgeschlossenem Grund- oder Hauptstudium eine oder mehrere im neuen Studiengang an der Universität Potsdam vorgeschriebene Prüfungen noch nachzuholen sind. Ein Zeugnis darüber wird nicht ausgestellt, sondern nur eine vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschriebene Bescheinigung darüber, daß damit die Gleichstellung des Kandidaten mit den Absolventen der entsprechenden Gesamtprüfung erfolgt.

(9) Die Meldung zu Ergänzungs- und Ausgleichsprüfungen erfolgt beim Prüfungsamt der Universität und wird gemäß den Vorschriften dieser Prüfungsordnung durchgeführt. Ergänzungsprüfungen können mit Genehmigung des zuständigen Prüfungsausschusses auch außerhalb der normalen Prüfungszeiträume abgelegt werden.

## § 7

### Prüfungsanspruch

(1) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(2) Wird die Zulassung zu einer Prüfung versagt, so ist der Kandidat spätestens vier Wochen nach der Antragstellung durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses davon zu unterrichten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 8

### Prüfungsformen

(1) Prüfungsformen sind die Magisterarbeit (§ 24), die Klausurarbeiten (§ 9), die mündlichen Prüfungen (§ 10) und die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 11). Schriftliche Prüfungen im Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Macht ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger anhaltender oder ständiger



körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, soll der Prüfungsausschuß dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

### § 9

#### Klausurarbeiten

(1) Klausuren im Rahmen des Magisterprüfungsverfahrens sind schriftliche Prüfungen, die unter Aufsicht in vier Zeitstunden mit zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt werden. Eine abschließende Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekanntzugeben. Über die Zulassung der Hilfsmittel entscheidet der vom Prüfungsausschuß benannte Prüfer, der die Arbeit auch begutachtet und benotet. Die Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten.

(2) Den Studierenden werden für die Klausur oder für einen Klausurteil (Stoffgebiet) von dem vom Prüfungsausschuß benannten Prüfer bis zu drei Themen schriftlich zur Wahl gestellt. In einzelnen Fächern können abweichende Regelungen getroffen werden. Der Termin der Klausur wird den Studierenden mindestens 10 Tage vorher mitgeteilt.

(3) Die Klausuren sind in der Regel in deutscher Sprache zu schreiben. In den fremdsprachlichen Fächern können sie ganz oder teilweise in der betreffenden Sprache durchgeführt werden.

### § 10

#### Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer mit einem Beisitzer als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Stoffgebiet grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 12 Abs. 2 hört der Prüfer die anderen an einer Prüfung mitwirkenden Prüfer an.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Studierende, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer zugelassen, solange und soweit die Durchführung der Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird und der Kandidat dem zustimmt. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

(4) Die mündliche Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin

ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Fortfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Falle nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

### § 11

#### Prüfungsrelevante Studienleistungen

Die besonderen Prüfungsbestimmungen der einzelnen Fächer können für die Zwischenprüfung anstelle der Klausur oder der mündlichen Prüfung studienbegleitende benotete Leistungsnachweise vorsehen, wenn die Studienleistung nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig ist. Es können bis zu drei dieser Leistungen zu einer Fachnote zusammengefaßt werden. Die Benotung richtet sich nach § 12 dieser Ordnung.

### § 12

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	- eine hervorragende Leistung
2 = gut	- eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	- eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	- eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	- eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten können zur besseren Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Bei der Bildung von Noten aus den Noten mehrerer Prüfungsleistungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Noten in den Fachprüfungen lauten:  
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut  
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut  
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend  
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend  
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.



### § 13

#### Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Ergebnisse von Prüfungen werden den Kandidaten unverzüglich nach Abschluß einer Prüfung im Fach bzw. nach der Magisterprüfung bekanntgegeben. Entscheidungen, die den Erfolg einer Prüfung verneinen, werden dem Kandidaten außerdem schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitgeteilt.

### § 14

#### Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluß der Zwischenprüfung und dem erfolgreichen Abschluß der Magisterprüfung wird jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis über die Zwischenprüfung enthält die Angabe der Teilprüfungsleistungen mit den entsprechenden Noten, die Fachnoten und die Gesamtnote. Das Zeugnis der Magisterprüfung enthält die Fachnoten, die Gesamtnote sowie das Thema und die Note der Magisterarbeit. Auf Antrag des Kandidaten kann auch die im Magisterstudiengang bis zum Abschluß der Magisterprüfung benötigte Studiendauer und die Notenangabe in Ziffern in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im gewählten Fach oder nicht an der Universität Potsdam erbracht, so wird dies im Zeugnis vermerkt.

(3) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte zu der betreffenden Prüfung gehörende Leistung erbracht wurde und vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(4) Neben dem Zeugnis über die Magisterprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades "Magister Artium" bzw. "Magistra Artium" (M.A.) ausgestellt. Die Urkunde enthält auch die Angabe zum Gesamturteil und wird vom Dekan der Fakultät, zu der das erste Hauptfach des Kandidaten gehört und dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Siegel der Universität Potsdam.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zu Führung des akademischen Grades "Magister Artium" bzw. "Magistra Artium" (M.A.) erworben.

(6) Über den erfolgreichen Abschluß von Teilprüfungen, Zusatz- und Ausgleichsprüfungen wird auf Antrag des Kandidaten eine Bescheinigung ausgestellt, die vom Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet wird. Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, enthält solche Bescheinigung auch die Angabe, daß die Prüfung nicht bestanden wurde und welche Prüfungsleistungen noch fehlen.

### § 15

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfer und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Die Kandidaten haben das Recht, bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung zurückzutreten.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Kandidaten.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

## Teil II

### § 16

#### Ziel, Umfang und Formen der Zwischenprüfung

(1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er sich Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Zwischenprüfung kann studienbegleitend oder im Prüfungszeitraum am Ende der Lehrveranstaltungen des Grundstudiums oder in einer Kombination beider Prüfungsarten durchgeführt werden. Sie ist im Regelfall bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzuschließen.

(3) Die Zwischenprüfung wird in jedem der von dem



Kandidaten gewählten Fächer gesondert abgelegt. Die Zwischenprüfung besteht je nach Festlegung der besonderen Prüfungsbestimmungen für die Fächer aus einer Klausur und/oder einer mündlichen Prüfung in jedem Fach. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach 30 Minuten und in jedem Nebenfach 15 Minuten. Die besonderen Prüfungsbestimmungen für die einzelnen Fächer können eine Unterteilung der Klausuren und mündlichen Prüfungen in einzelne Stoffgebiete vorsehen. Die Fachprüfung insgesamt soll jedoch innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgeschlossen werden.

(4) Die Prüfungszeiträume werden vom zuständigen Prüfungsausschuß festgesetzt und im dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt veröffentlicht.

#### § 17

##### Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Anmeldung zur Zwischenprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität. Die Meldetermine für die Zwischenprüfungen werden rechtzeitig durch Aushang bekanntgegeben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Fach, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung stattfinden soll;
2. die in den besonderen Prüfungsbestimmungen der Fächer geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Art und Zahl vorgeschriebenen Leistungsnachweise über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen;
3. die Bescheinigung über die Teilnahme an der in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Studienberatung;
4. ggf. der Nachweis der gemäß der Studienordnung des Faches geforderten Sprachkenntnisse;
5. der Feststellungsbescheid über die Genehmigung der Fächerkombination gemäß § 2;
6. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm die Magisterprüfungsordnung bekannt ist;
7. eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits eine Zwischenprüfung in demselben Fach an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
8. die Einverständniserklärung des Prüfers.

(3) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Prüfung gehörenden Unterlagen einzureichen. Ist es dem Kandidaten nicht möglich, diese in der vorgeschriebenen Wei-

se beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Die besonderen Prüfungsbestimmungen für die einzelnen Fächer können eine Regelung treffen, daß innerhalb einer festgelegten Frist bis zu zwei Leistungsnachweise aus dem laufenden Semester nachgereicht werden können.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß.

#### § 18

##### Ergebnis der Zwischenprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 12 bewertet.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens ausreichend lautet.

(3) Die Gesamtnote wird gemäß § 12 Abs. 2 und 3 festgelegt.

#### § 19

##### Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Erzielt der Kandidat in einer Prüfungsleistung gemäß §§ 9 bis 11 keine ausreichende Leistung, muß der entsprechende Prüfungsteil wiederholt werden.

(2) Im Falle der erfolglosen Durchführung eines Prüfungsteils oder der gesamten Prüfung können diese bis zu zweimal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.

### Teil III

#### § 20

##### Formen der Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung besteht aus der Magisterarbeit, einer Klausur und einer mündlichen Prüfung im ersten Hauptfach, sowie je einer Klausur und einer mündlichen Prüfung im zweiten Hauptfach bzw. den beiden Nebenfächern. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in einem Hauptfach 60, in einem Nebenfach 30 Minuten. Die besonderen Prüfungsbestimmungen für die einzelnen Fächer können eine Unterteilung der Klausuren und mündlichen Prüfungen in einzelne Stoffgebiete vorsehen.

(2) Der Prüfungsstoff soll durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten konzentriert werden, in denen das Verständnis des Kandidaten für die größeren Zusammenhänge sowie spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse exemplarisch geprüft werden können. Der Kandidat kann dazu



Vorschläge unterbreiten. Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Stoffgebieten sind soweit wie möglich konkret zu beschreiben, zu begrenzen und den Studierenden bekanntzugeben.

(3) Die Klausuren und die mündliche Prüfung im ersten Hauptfach sowie die Klausur und die mündliche Prüfung im zweiten Hauptfach bzw. den beiden Nebenfächern werden jeweils als Blockprüfung abgelegt. Die Prüfungszeiträume werden vom zuständigen Prüfungsausschuß festgesetzt und im dem Prüfungszeitraum vorangehenden Semester zusammen mit den Meldeterminen vom Prüfungsamt bekanntgegeben.

(4) Die Magisterprüfung ist innerhalb eines Jahres abzulegen.

## § 21

### Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung

(1) Die Anmeldung zur Magisterprüfung erfolgt beim Prüfungsamt der Universität.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Magisterprüfung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Immatrikulation an der Universität Potsdam im Fach, in dessen Rahmen die beabsichtigte Prüfung stattfinden soll;
2. der Nachweis darüber, daß die Zwischenprüfung in den beantragten Fächern erfolgreich abgelegt wurde;
3. die in den besonderen Prüfungsbestimmungen für die Fächer geforderten fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, insbesondere die nach Art und Zahl vorgeschriebenen Leistungsnachweise über den erfolgreichen Abschluß von Lehrveranstaltungen;
4. die Bescheinigung über die Teilnahme an der in der jeweiligen Studienordnung vorgeschriebenen Studienberatung;
5. eine Erklärung des Kandidaten, daß ihm die Magisterprüfungsordnung bekannt ist;
6. eine Erklärung des Kandidaten, ob er bereits eine Magisterprüfung in demselben Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
7. die Einverständniserklärung der Prüfers;
8. Antrag auf Ausgabe eines Themas für die Magisterarbeit.

(3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuß.

## § 22 Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Magisterarbeit ist dem ersten Hauptfach zu entnehmen. Jeder in Lehre und Forschung tätige Professor und jede andere gemäß dem Brandenburgischen Hochschulgesetz prüfungsbefugte Person ist berechtigt, das Thema der Magisterarbeit zu stellen und die Magisterarbeit zu betreuen. Die Kandidaten können für das Thema Vorschläge einreichen; dies begründet jedoch keinen Anspruch. Das Thema und die Aufgabenstellung für die Magisterarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann.

(3) Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe wird dort aktenkundig gemacht. Die Bearbeitungszeit für das Thema der Magisterarbeit beträgt vier Monate. Die Frist läuft vom Tage der Ausgabe beim Prüfungsamt an. Sie wird durch die Abgabe der Magisterarbeit beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität gewahrt. Die Beantragung der Themenstellung ist an keinen Meldetermin gebunden.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Versäumt der Kandidat die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Magisterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung gewähren.

(6) Das Thema für die Magisterarbeit kann in begründeten Fällen auf Antrag des Kandidaten bereits vor der Zulassung zu den Fachprüfungen gestellt werden. Die Entscheidung darüber trifft der zuständige Prüfungsausschuß. Dies bedeutet keine Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung.

(7) Die Magisterarbeit ist eine für die Magisterprüfung eigens angefertigte Arbeit in deutscher Sprache. In einzelnen begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Magisterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(8) Die Magisterarbeit ist möglichst mit Schreibmaschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzule-



gen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 100 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten. Am Schluß der Arbeit hat der Kandidat zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt, sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(9) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den generellen Anforderungen entspricht.

(10) Die Magisterarbeit wird von 2 Gutachtern bewertet. Der Prüfer, der das Thema der Magisterarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet seine Benotung gemäß § 12. Der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuß bestellt. Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachter entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhörung der Gutachter im Rahmen der von den Gutachtern vorgegebenen Noten über die abschließende Benotung der Arbeit, wobei das studentische Mitglied nur über eine beratende Stimme verfügt.

#### § 23

##### Ergebnis der Magisterprüfung, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden vom jeweiligen Prüfer mit einer Note gemäß § 12 bewertet.

(2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote und der Magisterarbeit mindestens ausreichend lautet.

(3) Sind die Fachprüfungen bestanden, so wird aus allen Fachnoten und der Magisterarbeit die Gesamtnote gebildet. Bei der Ermittlung der Gesamtnote werden die Einzelnoten wie folgt gewertet:

1. Die Note der Magisterarbeit mit dem Gewicht 3,
2. jede Hauptfachnote mit dem Gewicht 2 und
3. jede Nebenfachnote mit dem Gewicht 1.

(4) Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	nicht bestanden.

(5) Bei einem Notendurchschnitt von unter 1,3 wird wegen hervorragender Leistungen das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" vergeben.

(6) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

#### § 24

##### Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung gemäß den §§ 9 bis 11 oder die Magisterprüfung insgesamt nicht bestanden, so kann sie, mit Ausnahme der Magisterarbeit, innerhalb eines Jahres zweimal wiederholt werden. Eine Änderung der Fächerkombination in der Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(2) Eine nicht ausreichende Magisterarbeit kann nur einmal, und zwar mit neuem Thema wiederholt werden. Die Ausgabe des Themas erfolgt spätestens drei Monate nach dem endgültigen Urteil über die erste Arbeit. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### Teil IV

#### § 25

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

#### § 26

##### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.



(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausstellung von Bescheinigungen.

(5) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

## § 27

### Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die in einem Studium mit dem Abschluß Magister Artium (M.A.) an der Universität Potsdam immatrikuliert sind. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können innerhalb der nächsten vier Semester wählen, ob sie ihre Zwischenprüfung nach den bisherigen vorläufigen Prüfungsbestimmungen oder gemäß dieser Ordnung ablegen wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Anlage: Fächerkatalog

#### Hauptfächer:

- Allgemeine und theoretische Linguistik
- Altertumswissenschaften
- Anglistik/amerikanische Linguistik
- Computerlinguistik
- Englische und amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft
- Erziehungswissenschaft
- Germanistik
- Germanistische Linguistik
- Geschichte
- Literaturwissenschaft (Germanistik)
- Patholinguistik (Klinische Linguistik)
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Slavistik/Schwerpunkt Russistik
- Slavistik/Schwerpunkt Bohemistik
- Slavistik/Schwerpunkt Polonistik
- Soziologie
- Wirtschafts- und Sozialgeographie

Nur zweites Hauptfach:

- Informatik

Nebenfächer:

- Allgemeine und theoretische Linguistik
- Alte Geschichte
- Altertumswissenschaften
- Angewandte Informatik
- Anglistik/amerikanische Linguistik
- Betriebswirtschaftslehre
- Biologie
- Bohemistik
- Chemie
- Computerlinguistik
- Deutsch als Fremdsprache
- Englische und amerikanische Literatur- und Kulturwissenschaft
- Erziehungswissenschaft
- Französische Philologie
- Germanistische Linguistik
- Italienische Philologie
- Klassische Philologie/Latein
- Klassische Philologie/Griechisch
- Literaturwissenschaft (Germanistik)
- Mathematik
- Mittelalterliche Geschichte
- Musik
- Neuere Geschichte
- Öffentliches Recht
- Patholinguistik (Klinische Linguistik)
- Politikwissenschaft
- Philosophie
- Physik
- Physische Geographie
- Polonistik
- Psychologie
- Russistik
- Soziologie
- Spanische Philologie
- Sportwissenschaft
- Strafrecht
- Technik/Technologie
- Umweltwissenschaften
- Volkswirtschaftslehre
- Zivilrecht